



Brüssel, den 8. April 2020  
(OR. en)

7216/20

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0058(COD)**

CODEC 255  
SOC 199  
EMPL 159  
FSTR 26  
CADREFIN 68  
REGIO 50

**I-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise (**erste Lesung**)  
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Gesetzgebungsakts  
– Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Frist von 8 Wochen

1. Am 2. April 2020 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 175 Absatz 3 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss ist um Stellungnahme ersucht worden; seine Antwort wird in Kürze erwartet.
3. Der Ausschuss der Regionen ist um Stellungnahme ersucht worden; seine Antwort wird in Kürze erwartet.
4. Das Europäische Parlament wird seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag auf seiner Plenartagung am 16./17. April 2020 festlegen.

<sup>1</sup> Dok. 7163/20.

5. In Anbetracht der Dringlichkeit aufgrund der die vorgeschlagenen Maßnahmen rechtfertigenden besonderen Umstände ist eine Annahme der Verordnung nur im schriftlichen Verfahren möglich.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, um
  - den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise in der Fassung des Dokuments PE- CONS 8/20<sup>2</sup> anzunehmen; und
  - auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates die Abweichung von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union anzunehmen.

---

<sup>2</sup> PE-CONS 8/20 wird rechtzeitig zur Verfügung stehen.